Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 18.03.2021

Ltg.-**1519/A-4/216-2021**

~~Ausschuss~~

Anfrage

der Abgeordneten Dr.in Helga Krismer-Huber

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf

betreffend **Natura 2000- Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen- Erhaltungszustand der Schutzobjekte, Erhaltungsmaßnahmen und Managementplan**

Nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union am 1.1.1995 waren die Vogelschutzrichtlinie und die FFH-Richtlinie mangels Übergangsfristen sofort rechtskräftig und es stellte sich sehr rasch der Nominierungsbedarf an entsprechenden Schutzgebieten ein. Von Anbeginn gestaltet sich die Historie über die Natura 2000-Gbeiete in Niederösterreich beschwerlich. Die anfängliche Ausweisung von bestehenden Naturschutzgebieten in Form von „Umetikettierung" wurde von der Europäischen Kommission als nicht richtlinienkonform sowie nicht ausreichend erachtet und zog die Notwendigkeit von Nachnominierungen nach sich. Der Prozess und die zähe Abstimmung zwischen Politik, Naturschützer*innen und Grundbesitzer*innen dauerte noch Jahre und hatte Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich zur Folge.

Ebenso steht das Land regelmäßig in der Kritik, was die Ernsthaftigkeit der Erhaltensmaßnahmen der Natura 2000-Gebiete angeht. Erwähnt sei hier das Vertragsverletzungsverfahren der EU aufgrund des mangelhaften Naturverträglichkeitsverfahrens zum Kraftwerk Ferschnitz, Rodungen im Natura 2000 Gebiet „Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft", die vermeintlich aufgrund von Schadholzbeseitigung und als Sicherheitsmaßnahme notwendig geworden sind, allerdings weit über gewohnte Waldpflegemaßnahmen hinausgehen oder Abholzungen von ökologisch wertvollsten Urwäldern im Kamptal ohne Naturverträglichkeitsprüfung.

In der Verordnung der NÖ Landesregierung über die Europaschutzgebiete werden die Schutzgegenstände festgelegt. Im Fall des ESG Tullnerfelder Donau-Auen sind das in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Brutvogelarten, Durchzügler und Wintergäste sowie regelmäßig auftretende Zugvogelarten. Gemäß FFH-RL sind es zahlreiche in Anhang I angeführte natürliche Lebensraumtypen sowie in Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte Tier- und Pflanzenarten. Ebenso in der Verordnung festgelegt sind die entsprechenden Erhaltungsziele, jedoch sehr vage formuliert („ausreichend"), Konkretisierungen durch quantitative Angaben bleiben aus.

Erhaltungsmaßnahmen fehlen gänzlich in der Verordnung, sondern finden sich nur im zugehörigen Managementplan und sind somit nicht verbindlich. Der Managementplan für die Tullnerfelder Donau-Auen wurde zwar 2010 überarbeitet, die zugrundeliegenden Kartierungen sind aber zumindest teilweise auf dem Stand von 2003 (bei Brutvogelpaaren) und somit mehr als veraltet. Zweifelhaft ist, dass zB. geschützte Brutvogelarten und die verschiedenen Auwälder noch in der Form erhalten sind.

Die Vogelschutzrichtlinie sowie die FFH-Richtlinie verpflichten die Mitgliedstaaten, eine Beeinträchtigung der Lebensräume der Vögel zu vermeiden sowie geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Störungen der Arten, für die das Gebiet ausgewiesen worden ist, zu vermeiden. Dies bedeutet in der Praxis, dass alle Aktivitäten in Natura-2000-Wäldern, die sich negativ auf die ökologischen Strukturen und Funktionen geschützter Habitate oder deren Eignung für geschützte Arten (z. B. als Futter-, Rückzugs- oder Brutplatz) auswirken können, und alle Aktivitäten, die eine erhebliche Störung geschützter Arten, vor allem während ihrer Brut-, Ruhe- oder Fütterungszeiten verursachen können, zu vermeiden sind.

Daher stellt die gefertigte Abgeordnete folgende

Anfrage

1. Wann wurden die Kartierungen für die einzelnen Schutzobjekte des Natura 2000-Gebietes Tullnerfelder Donau-Auen zuletzt aktualisiert? Bitte um Beigabe der Daten aufgelistet nach Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und regelmäßig auftretende Zugvogelarten.

2. Bei welchen Schutzobjekten wurden wann Verschlechterungen des Erhaltungszustandes festgestellt und in welchem Ausmaß?

3. Bei welchen Schutzobjekten wurde ein verbesserter oder gleichbleibender Erhaltungszustand wann festgestellt?

4. Wie gestaltet sich das Monitoring im Natura 2000-Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen?

5. Welche Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungsziele betreffend Schutzobjekte nach FFH-RL wurden seit der Ausweisung des Natura 2000-

Gebietes Tullnerfelder Donau-Auen getroffen und was haben sie gekostet?

6. Welche Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungsziele betreffend Schutzobjekte nach Vogelschutzrichtlinie wurden seit der Ausweisung des Natura 2000-Gebietes Tullnerfelder Donau-Auen getroffen?

7. Die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes (§ 9 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) der in der Verordnung als schutzwürdig genannten Vogelarten, natürlichen Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten wird im Europaschutzgebiet Tullnerfelder Donau-Auen vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet. Welchen Inhalt haben die privatrechtlichen Verträge und mit wem wurden sie abgeschlossen?

8. In den letzten Jahren kam und kommt es zu großflächigen Schlägerungen im Auwald, welche unter anderem durch das Eschentriebsterben begründet waren. Anstelle der ursprünglichen Baumschicht mit standortheimischen Baumarten wurde in weiten Bereichen mit Pappel-Hybriden und nicht standortheimischen Baumarten aufgeforstet (z.B. Platane, Robinie, Schwarz-Nuss).

   Wie steht diese Maßnahme im Einklang mit den Erhaltungszielen der Schutzobjekte der Tullnerfelder Donau-Auen?

9. Diese großflächigen Aufforstungen erfolgen wegen der bekannt hohen Wildbestände zum überwiegenden Teil hinter Zaun. Dadurch wird der Lebensraum des Wildes weiter eingeschränkt und es treten vermehrt Wildschäden in den verbliebenen, nicht eingezäunten Flächen auf.

   Wieviel Fläche der Tullnerfelder Donauauen steht z.Z. hinter Zaun und in welchem Ausmaß wurde der Wildbestand an den zur Verfügung stehenden Lebensraum angepasst?

10. Was hat man zum Schutz vor Lärm seit Ausweisung als Europaschutzgebiet an Maßnahmen umgesetzt?